

Statuten

von SOS-Kinderdorf International

Allgemeine Angaben

Verabschiedet durch die Generalversammlung

Genehmigt am 23. Juni 2022

Version 10

Verbindlich für alle ordentlichen Mitglieder, einschließlich der Mitglieder ihrer Organe, ihrer Angestellten und der Personen, die bei den ordentlichen Mitgliedern oder in deren Auftrag arbeiten; und SOS-Kinderdorf International, einschließlich der Mitglieder seiner Organe, seiner Angestellten und aller anderen Personen, die für SOS-Kinderdorf International oder in seinem Auftrag arbeiten

Verantwortlich für das Dokument Office of the President

Änderungshistorie Diese Fassung ersetzt alle früheren Fassungen der Statuten.

Bei Fragen zu diesen Statuten wenden Sie sich bitte an: OfficeOfThePresident@sos-kd.org

Präambel

SOS-Kinderdorf International ist als unabhängige, nichtstaatliche soziale Entwicklungsorganisation für Kinder aktiv. Wir achten unterschiedliche Religionen und Kulturen und wir wirken in Ländern und Gemeinden, in denen unser Einsatz einen Beitrag zur Entwicklung leisten kann. Wir arbeiten im Sinne der UN-Richtlinien zur Fremdunterbringung von Kindern und der UN-Konvention über die Rechte des Kindes und setzen uns auf der ganzen Welt für diese Rechte ein.

Unsere Programmprinzipien

Wir schützen die Rechte von Kindern, die ohne elterliche Betreuung aufwachsen oder Gefahr laufen, nicht länger von ihren Eltern betreut zu werden. Wir glauben, dass die Entwicklung eines Kindes im Sinne einer vollen Entfaltung seiner Potenziale am besten in einem familiären Umfeld geschieht, innerhalb dessen jedes Kind von einem fürsorglichen Elternteil (oder einer anderen elterlichen Betreuungsperson) begleitet und unterstützt wird. Das Kindeswohl ist die Grundlage all unserer Entscheidungen und Handlungen und wir geben ihm Vorrang vor allen anderen Überlegungen. Dazu entwickeln wir bedarfsgerechte Antworten auf die Situation jedes Kindes und binden es in alle Entscheidungen sein Leben betreffend ein. Wir unterstützen die Familie, die Gemeinde und den Staat dabei ihre Fähigkeiten, Kindern und Familien zu helfen, zu stärken. Wir setzen uns dafür ein, die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Kinder und Familien unserer Zielgruppe zu verbessern, indem wir dort, wo die Entwicklung der Kinder gehemmt und deren Rechte untergraben werden, auf eine Verbesserung bestehender Richtlinien und Praktiken hinarbeiten.

Das erste SOS-Kinderdorf wurde von Hermann Gmeiner 1949 in Imst/Österreich gegründet. Es dient weltweit als Vorbild für die Umsetzung der SOS-Kinderdorf-Idee Hermann Gmeiners, die sich zu verschiedenen Programmen und Ansätzen weiterentwickelt hat, um die ganzheitliche Entwicklung von benachteiligten Kindern in einem fürsorglichen familiären Umfeld zu gewährleisten. Die vier Prinzipien von Hermann Gmeiners SOS-Kinderdorf-Idee sind: die Mutter (Jedes Kind hat einen liebenden Elternteil), Geschwister (Familiäre Bindungen entstehen), das Haus (Jede Familie schafft ihr eigenes Zuhause) und das Dorf (Die SOS-Kinderdorf-Familie ist Teil der Gemeinschaft).

Unsere Vision lautet: ‚Jedes Kind wächst in einer Familie auf – geliebt, geachtet und behütet‘. Um diese Vision Realität werden zu lassen, verpflichten wir uns als Mitglieder von SOS-Kinderdorf International zu Folgendem:

Prinzipien der Zusammenarbeit

Wir sind eine Föderation von autonomen, interdependenten Mitgliedsvereinen und unterstützen uns gegenseitig im Geiste der Solidarität.

Wir Mitgliedsvereine schätzen die Autonomie innerhalb des eigenen Landes ebenso wie die Mitgliedschaft in der weltweiten Föderation und streben ein Gleichgewicht zwischen beiden an.

Wir verpflichten uns, den Interessen der Kinder und Familien sowie der Föderation den Vorrang gegenüber Einzelinteressen zu geben.

Wir teilen Ressourcen und suchen nach wirksamen Möglichkeiten, uns gegenseitig zu unterstützen, sodass wir durch unsere Arbeit die Vision, den Auftrag, die Werte und die Ziele der Föderation verwirklichen können.

Wir erkennen an, dass die Handlungen und Ergebnisse der Arbeit jedes Einzelnen von uns auch Auswirkungen auf alle anderen Mitgliedsvereine haben. Daher verpflichten wir uns dazu, diese Prinzipien der Zusammenarbeit und die gemeinsam vereinbarten verbindlichen Standards einzuhalten.

Wir vermehren und entwickeln unsere Programme kontinuierlich weiter, um die größtmögliche Wirkung zu erzielen, und stellen deren Existenzfähigkeit sicher, indem wir eine respektvolle Partnerschaft zwischen den Mitgliedsvereinen fördern.

Wir initiieren und betreiben so viele Programme, wie wir erhalten können, und statten diese mit ausreichenden finanziellen und personellen Ressourcen aus.

Durch die kontinuierliche Nachverfolgung von Programmqualität und –wirkung gewährleisten wir, dass unsere Programme langfristig relevant bleiben.

Um deren Finanzierbarkeit zu sichern, fördern wir eine enge Verbindung zwischen Spendern und Programmen einschließlich der direkten Kommunikation zwischen den Mitgliedsvereinen.

Wir sind gemeinsam dafür verantwortlich, unsere weltweite Marke zu fördern, zu stärken und zu schützen.

Unsere Marke ist unser wichtigstes Kapital und wir müssen uns gemeinsam dafür einsetzen, ihren Wert zu erhalten. Dies bezieht sich unter anderem auf die Art und Weise, wie wir unsere Vision, unseren Auftrag und unsere Werte leben und wie wir uns für die Rechte der Kinder entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention einsetzen. Es bezieht sich auch auf unser uneingeschränktes Engagement für Kinderschutz, Integrität und die Gleichstellung der Geschlechter.



Artikel 1

Name und eingetragener Sitz

1.1 SOS-KINDERDORF INTERNATIONAL, im folgenden Föderation genannt, ist unter diesem Namen als Verein im Vereinsregister der Bundespolizeidirektion Innsbruck, Österreich registriert. Die Föderation ist der Dachverband der nationalen SOS-Kinderdorf Vereine, dessen Tätigkeitsbereich sich auf die ganze Welt erstreckt.

Der offizielle Name der Föderation lautet in Deutsch: SOS-Kinderdorf International. In den Sprachen Englisch, Französisch und Spanisch kommen folgende Übersetzungen des deutschen Föderationsnamens zur Anwendung:

Englisch: SOS Children's Villages International,
Französisch: SOS Villages d'Enfants International,
Spanisch: Aldeas Infantiles SOS Internacional.

1.2 Sitz der Föderation ist Innsbruck.

Artikel 2

Föderationszweck

Die Föderation ist eine private, nicht-politische und konfessionell ungebundene Organisation zur qualifizierten Betreuung und Versorgung von Kindern und Jugendlichen, die ohne elterliche Betreuung aufwachsen oder Gefahr laufen, nicht länger von ihren Eltern betreut zu werden, in pädagogischen Programmen sowie zur Unterstützung von gefährdeten Familien und zur Unterstützung Hilfsbedürftiger in Katastrophen- und Kriegssituationen, entsprechend der SOS-Kinderdorf-Idee Hermann Gmeiners, wie diese in der Präambel festgelegt ist.

Die Föderation koordiniert, unterstützt und kontrolliert die angeschlossenen Mitgliedsorganisationen und betreibt SOS-Kinderdorf-Programme in eigenem Namen, wenn nötig.

Die Föderation handelt gemeinnützig bzw. mildtätig gemäß §§ 34 ff BAO und ist nicht auf die Erzielung eines Gewinnes ausgerichtet. Sie arbeitet ausschließlich im Interesse der Allgemeinheit bzw. für die Unterstützung Hilfsbedürftiger.

Sämtliche finanziellen Mittel der Föderation, wie auch alle finanziellen Überschüsse, werden zur Erreichung des Föderationszweckes verwendet.



Verwirklichung des Föderationszwecks

3.1 Die Föderation verwirklicht ihren Zweck durch:

3.1.1 die Errichtung und den Betrieb von SOS-Kinderdörfern, die Kindern ein Zuhause, eine Mutter/Elternteil, Geschwister und das Umfeld einer Dorfgemeinschaft bieten.

Die Arbeit des SOS-Kinderdorfes wird kontinuierlich in den SOS-Jugendprogrammen weitergeführt.

3.1.2 die Errichtung und den Betrieb von

3.1.2.1 SOS-Sozialzentren, SOS-Familienstärkungsprogrammen, SOS-Kindertagesstätten, SOS-Kindergärten, SOS-Mutter-Kind-Zentren, SOS-medizinischen Zentren und SOS-Beratungsstellen;

3.1.2.2 SOS-Hermann-Gmeiner-Schulen und SOS-Berufsbildungszentren, die Kindern, Jugendlichen und Familien in Not qualifizierte Betreuung und Unterstützung bieten;

3.1.3 den Betrieb von SOS-Nothilfeprogrammen in Katastrophen- und Kriegssituationen;

3.1.4 die Förderung und das Eintreten für das SOS-Kinderdorf-Programm sowie die Rechte der Kinder und Jugendlichen in der ganzen Welt, wie diese in der „Konvention über die Rechte des Kindes“ der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1989 festgelegt sind;

3.1.5 die Förderung des weltweiten Verständnisses und des Wissensaustausches zwischen Menschen verschiedener Nationen und Kulturen zum Thema Kinderbetreuung und Kindesentwicklung, sowie durch die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen;

3.1.6 die Einnahme einer Vorbildfunktion in der langfristigen familiennahen Fremdunterbringung von Kindern, und die Bereitstellung und Verbreitung von Fachwissen über familiennahe Kinder- und Jugendbetreuung;

3.1.7 die Errichtung und den Betrieb eines Generalsekretariats, um die laufenden Aufgaben der Föderation zu erfüllen, die Beschlüsse der Föderationsgremien umzusetzen und deren Umsetzung zu kontrollieren, den Mitgliedern der Föderation Unterstützung und Dienstleistungen zu bieten und ihre Zusammenarbeit zu erleichtern;

3.1.8 den Zusammenschluss und die Koordination bestehender SOS-Kinderdorf-Vereine, Verbände oder anderer juristischer Personen in aller Welt, welche die SOS-Kinderdorf-Idee als Grundlage ihrer Arbeit haben, in einer Föderation;

3.1.9 die Sicherstellung, dass mögliche Einkünfte aus verschiedenen Quellen, die zur Erreichung der Föderationsziele nötig sind, weltweit auf einem optimalen Niveau gehalten werden; die Föderation unterstützt die Mitgliedsvereine bei ihren Mittelbeschaffungsaktivitäten und ergänzt diese in Abstimmung mit den Mitgliedsvereinen durch eigene Mittelbeschaffungsaktivitäten;

3.1.10 die Koordinierung und Revision der von Mitgliedsvereinen für den Bau und Unterhalt von SOS-



Kinderdörfern und anderen SOS-Kinderdorf-Programmen gesammelten und aufgewendeten Geldmittel, soweit diese anderen Mitgliedsvereinen und/oder der Föderation zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt werden;

- 3.1.11 die Kontrolle der laufenden Geschäftsgebarung der Mitgliedsvereine und die Erlassung von verbindlichen Anordnungen in Übereinstimmung mit den vorliegenden, die zur Erreichung der Föderationsziele erforderlich sind;
- 3.1.12 die Förderung eines interkulturellen Austauschs über die Situation der Kinder und Jugendlichen durch Betrieb des internationalen Patenprogrammes, sowie die Unterstützung der Gewinnung und Betreuung von SOS-Kinderdorf-Paten in aller Welt;
- 3.1.13 die Bereitstellung von geeigneten administrativen Mitteln und die Beteiligung an Kapitalgesellschaften, insbesondere durch Ausgliederung von Föderationstätigkeiten zur Verbesserung der Organisation der Föderation, aber auch zur Bewältigung von Aufgaben am Markt, welche von einem gemeinnützigen Verein nicht wahrgenommen werden können. Allenfalls daraus fließende Gewinnausschüttungen werden ebenfalls ausschließlich zur Erfüllung des Föderationszwecks verwendet;
- 3.1.14 die Abhaltung von Veranstaltungen zum Austausch von Erfahrungen auf dem Gebiet der Kinderpädagogik und der Mittelbeschaffung sowie von anderen Fachkenntnissen, die für die Arbeit der Föderation benötigt werden;
- 3.1.15 die Leistung von Öffentlichkeitsarbeit durch die Herausgabe von gedruckten und elektronischen Publikationen sowie die Durchführung von Veranstaltungen zur Verbreitung und Förderung des SOS-Kinderdorf-Programms;
- 3.1.16 den Schutz und die Förderung der Marke der Föderation.

3.2 Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Freiwillige Zuwendungen wie Spenden und Nachlässe
- Zuschüsse und Subventionen öffentlicher und privater Stellen.
- Sponsoring, Unternehmenspartnerschaften und Werbeeinnahmen, soweit diese zur Erreichung des Föderationszweckes dienlich oder erforderlich sind
- Erträge aus wirtschaftlichen Einrichtungen der Föderation, soweit dies mit den abgabenrechtlichen Bestimmungen der §§ 34 ff BAO vereinbar ist
- Vermögensverwaltung (z.B. Zinserträge, Vermietung und Verpachtung etc.)

Sämtliche Gelder der Föderation dürfen ausschließlich dazu verwendet werden, den in den vorliegenden Statuten festgelegten Föderationszweck zu erreichen.



Artikel 4

Mitgliedschaft

4.1 Arten der Mitgliedschaft

Die Föderation hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

4.1.1 Ordentliche Mitglieder sind juristische Personen, die Rechtsfähigkeit besitzen und gemäß ihrer Verfassung, ihren Verordnungen bzw. Statuten mit dem alleinigen Ziel gegründet wurden, SOS-Kinderdörfer und andere SOS-Kinderdorf-Programme zu begründen, zu betreiben, zu verwalten, zu finanzieren oder zu unterstützen bzw. andere Aktivitäten zu verfolgen, die den Zielen, die in diesen Statuten festgelegt sind, entsprechen.

4.1.2 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich besonders für die Interessen der Föderation einsetzen, oder sich besondere Verdienste um die Föderation erworben haben. Die Zahl der Ehrenmitglieder darf insgesamt die Anzahl 12 nicht überschreiten.

4.2 Erwerb der Mitgliedschaft

4.2.1 Die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern der Föderation erfolgt über ein schriftliches Mitgliedschaftsansuchen, das beim Präsidenten¹ der Föderation einzureichen ist. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Internationale Senat mit 2/3-Mehrheit.

4.2.2 Die Entscheidung über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern erfolgt durch den Internationalen Senat mit 2/3-Mehrheit, wobei der Föderationspräsident und sämtliche Mitglieder des Internationalen Senates vorschlagsberechtigt sind. Vorschläge der Senatsmitglieder bedürfen einer Befürwortung durch den Präsidenten.

4.3 Beendigung und Aussetzung der Mitgliedschaft

4.3.1 Die Mitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit oder bei rechtlicher Handlungsunfähigkeit für mehr als 18 Monate, bei natürlichen Personen durch den Tod, ansonsten durch Austritt, Kündigung oder Ausschluss.

4.3.2 Der Austritt bzw. die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes an den Präsidenten der Föderation. Der Austritt wird sofort wirksam, sofern der Internationale Senat mit 2/3- Mehrheit die Zustimmung erteilt. Stimmt der Internationale Senat dem sofortigen Austritt nicht zu, so ist eine ordentliche Kündigung nur unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist, die mit dem Zeitpunkt des Einlangens der Kündigung in Form eines eingeschriebenen Briefes beim Präsidenten der Föderation beginnt, zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

¹ Die in diesem Text verwendeten männlichen Formen stehen auch stellvertretend für die entsprechende weibliche Form. Aus Gründen der Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, im gesamten Text beide Formen zu verwenden.



- 4.3.3 Falls ein Mitglied gegen die Statuten oder verbindliche Richtlinien der Föderation verstößt oder den Interessen der Föderation schadet, kann der Internationale Senat mit 2/3-Mehrheit das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte eines Mitgliedes beschließen. Vor einer Ruhendstellung der Mitgliedschaft ist dem Mitglied die Möglichkeit einzuräumen, vom Senat gehört zu werden und binnen vereinbarter Frist die festgestellten Unzulänglichkeiten nachweislich zu beheben. Im Einzelfall können zusätzliche Maßnahmen (wie Mediation) vor einem Ruhen der Mitgliedschaft einvernehmlich beschlossen werden. Im Zuge der Ruhendstellung ist dem Mitglied, dessen Mitgliedschaftsrechte ruhen, nachweislich und unter Setzung einer Frist von maximal 12 Monaten mitzuteilen, unter welchen Voraussetzungen die volle Mitgliedschaft wieder hergestellt wird.
- Kommt das Mitglied, dessen Mitgliedschaftsrechte ruhen, diesem Auftrag nicht oder nicht vollständig nach, so entscheidet der Internationale Senat längstens 18 Monate nach der vorübergehenden Aufhebung der Mitgliedschaft (Ruhen der Mitgliedschaftsrechte) mit 2/3-Mehrheit über den endgültigen Ausschluss des Mitgliedes.
- 4.3.4 Der sofortige Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Internationalen Senat wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, wie insbesondere Verstoß gegen die Statuten, Nicht-Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder föderationsschädigendes Verhalten, mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
- 4.3.5 Das Mitglied ist sowohl vom Ruhen der Mitgliedschaftsrechte als auch vom endgültigen Ausschluss schriftlich nachweislich in Kenntnis zu setzen. Der Ausschluss ist mit der Zustellung des Beschlusses des Internationalen Senates an das Mitglied rechtswirksam.
- 4.3.6 Das ruhend gestellte oder ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung binnen vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich nachweislich beim Internationalen Senat Berufung einlegen. Diese Berufung ist dem gemäß Art. 7 zu konstituierenden Föderationsschiedsgericht vorzulegen, dem die endgültige Entscheidung obliegt. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
- 4.3.7 Bis zum endgültigen Ausschluss eines Mitgliedes und auch für den Fall des vorübergehenden Ruhens der Mitgliedschaftsrechte bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge unberührt.
- 4.3.8 Im Falle des Austritts oder Ausschlusses eines ordentlichen Mitgliedes ist dieses verpflichtet, der Föderation alle Zuwendungen, die es von der Föderation oder von deren Mitgliedern erhalten hat und die noch nicht oder nicht im Sinne der gegenständlichen Statuten ausgegeben wurden, zurückzuerstatten, oder nach Ermessen der Föderation dieser das ausschließliche und nicht durch Rechte Dritter eingeschränkte Veräußerungsrecht über die Vermögenswerte des Mitgliedes bis zur Höhe dieser Zuwendungen einzuräumen. Für den Fall der nicht rechtzeitigen Rückerstattung nach Setzung einer angemessenen Frist kann die Föderation ihre Rückforderungsansprüche gerichtlich einfordern.
- 4.3.9 Bei Beendigung der Mitgliedschaft aus welchem Grund immer sind sämtliche Rechte an den vom Mitglied benutzten Internet-Domain-Namen entschädigungslos auf die Föderation zu übertragen.



4.4 Rechte der Mitglieder

4.4.1 Ordentliche Mitglieder sind nach ausdrücklicher Zustimmung des österreichischen Vereines SOS-Kinderdorf ermächtigt, dessen geschützte Wort- und Bildmarke im festgesetzten Ausmaß zu verwenden. Kein Mitglied ist berechtigt, die ihm eingeräumte Befugnis zur Benutzung der geschützten Wort- und Bildmarke an Dritte zu übertragen oder Dritten irgendwelche Benutzungsrechte einzuräumen. Im Falle des Endes der Mitgliedschaft ist die Verwendung dieser Wort- und Bildmarke mit sofortiger Wirkung untersagt.

Der Internationale Senat ist berechtigt, die Benützung der Wort- und Bildmarke an Voraussetzungen zu binden und das Benützungsrecht aufzuheben bzw. einzuschränken, wenn diese Auflagen nicht eingehalten werden.

4.4.2 Vertreter der ordentlichen Mitglieder haben das Recht, die angebotenen Dienstleistungen und die unterstützenden Aktivitäten des Generalsekretariats sowie anderer ordentlicher Mitglieder in Anspruch zu nehmen. Das Generalsekretariat ist verpflichtet, alle relevanten Informationen im Intranet der Föderation zu veröffentlichen.

4.4.3 Ordentliche Mitglieder der Föderation sind berechtigt, vom Chief Executive Officer einen Jahresbericht inklusive eines Finanzberichts, einen jährlichen Compliance-Bericht sowie Informationen über die Entscheidungen der Föderationsgremien und Protokolle der Generalversammlung der Föderation zu erhalten.

4.4.4 Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, Kandidaten für die Positionen des Präsidenten und des Vizepräsidenten, den Internationalen Senat und den Management Council zu nominieren.

4.4.5 Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht allen Mitgliedern zu, das passive Wahlrecht für Sitze im Senat lediglich den Vertretern ordentlicher Mitglieder.

4.4.6 Die Mitglieder haben das Recht, in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit der Föderation und die finanzielle Gebarung informiert zu werden.

4.4.7 Alle Mitglieder haben das Recht, an der Entwicklung von gemeinsamen verbindlichen Standards und der Föderationsstrategie mitzuwirken.

4.5 Voraussetzungen der Ausübung der Mitgliedsrechte:

4.5.1 die Erfüllung der statutengemäßen Pflichten einschließlich der Einhaltung der von der Generalversammlung oder dem Internationalen Senat erlassenen verbindlichen Standards;

4.5.2 die Vorlage des Jahresberichtes bis 31.3. eines jeden Folgejahres und des geprüften Rechnungsabschlusses bis spätestens 1.9. des Folgejahres, wie in Pkt. 4.6.5.1 und 4.6.5.2 geregelt;

4.5.3 die Anerkennung und Befolgung einer rechtskräftigen Entscheidung des Föderations-Schiedsgerichtes oder allenfalls eines staatlichen Gerichts in einem Streitfall zwischen Föderation und Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern;



- 4.5.4 die Bezahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages zu den in der Mitgliedsbeitragsrechnung festgelegten Terminen, sofern nicht anders vom Senat entschieden;
- 4.5.5 dass die Mitgliedschaftsrechte nicht vorübergehend aufgehoben sind.
- 4.6 Pflichten der Mitglieder**
- 4.6.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen, das Leitbild und die in Art. 2 und 3 beschriebenen Ziele der Föderation nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck der Föderation leiden könnten. Sie haben die Präambel und Föderationsstatuten zu beachten und die Beschlüsse und Maßnahmen der Föderationsorgane, einschließlich der von der Generalversammlung oder vom Internationalen Senat genehmigten und damit für alle Mitglieder verbindlichen Standards, die vom Generalsekretariat allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden, umzusetzen, sofern diese nicht der jeweiligen nationalen Gesetzgebung widersprechen.
- 4.6.2 Alle ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag pünktlich zu den in der Mitgliedsbeitragsrechnung festgelegten Terminen zu entrichten. Der Mitgliedsbeitragsstandard sowie der jährliche Mitgliedsbeitrag werden vom Internationalen Senat beschlossen, wie in der Geschäftsordnung gemäß Punkt 5.5.2.6 festgelegt.
- 4.6.3 Die Satzung des ordentlichen Mitgliedes darf den Föderationsstatuten und Föderationszielen nicht widersprechen, sofern diese nicht der jeweiligen nationalen Gesetzgebung widersprechen. Jede Satzungsänderung oder neue Satzung eines ordentlichen Mitgliedes ist dem Chief Executive Officer unverzüglich bekanntzugeben und bedarf zu ihrer Wirksamkeit dessen Bestätigung. Im Konfliktfall wird die Angelegenheit an den Internationalen Senat weitergegeben.
- 4.6.4 Durch die obigen Bestimmungen wird die Autonomie der ordentlichen Mitglieder nur insoweit beschränkt, als deren Statuten, Statutenänderungen, Maßnahmen, Beschlüsse und Verfahrensabläufe nicht mit dem Inhalt der Präambel und der Statuten der Föderation übereinstimmen.
- 4.6.5 Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, dem Generalsekretariat folgende Unterlagen jährlich oder nach Aufforderung vorzulegen:
- 4.6.5.1 einen Jahresbericht bis zum 31. 3. des Folgejahres in der vorgeschriebenen Form inklusive Compliance-Status sowie Status der Strategieumsetzung; Änderungen bei Vorstandsmitgliedern und leitenden Mitarbeitern sind auch während des Jahres unverzüglich an die Föderation zu melden;
- 4.6.5.2 eine von einer unabhängigen und international anerkannten Buchprüfungsgesellschaft geprüfte Jahresabschlussrechnung, die den von der Föderation festgelegten Richtlinien und Normen entspricht, bis zum 1. 9. des Folgejahres;
- 4.6.5.3 jegliche von den Föderationsorganen eingeforderten sonstigen Informationen.
- 4.6.6 Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, zur Entwicklung und Nachhaltigkeit der Föderation beizutragen, indem sie:



- die vom Internationalen Senat oder der Generalversammlung genehmigten Standards, Prinzipien und Strategien umsetzen
- ihre Ressourcen und ihr Wissen mit anderen Mitgliedsvereinen teilen und diese unterstützen, wo nötig basierend auf einer Entscheidung des eigenen Vorstandes.

- 4.6.7 Ordentliche Mitglieder haben die Pflicht, sich einer regelmäßigen Überprüfung ihrer Umsetzung der Strategie sowie ihrer Einhaltung der Prinzipien und verbindlichen Standards der Föderation zu unterziehen.
- 4.6.8 Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, das Niveau ihrer lokalen Einnahmen gemessen am lokalen Marktpotenzial zu maximieren.
- 4.6.9 Ordentliche Mitglieder haben die Pflicht, alle finanziellen Mittel effizient und verantwortungsvoll dafür einzusetzen, dass die Föderationsziele erreicht werden.
- 4.6.10 Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, Führungsstärke zu entwickeln, in ihren Strukturen und Aktivitäten die Standards von Good Governance zu gewährleisten, sowie die Kapazitäten innerhalb dieser Strukturen auszubauen.

Artikel 5 **Föderationsorgane**

5.1 **Die Organe der Föderation sind:**

- 5.1.1 Die Generalversammlung
- 5.1.2 Der Internationale Senat
- 5.1.3 Der Föderationspräsident
- 5.1.4 Der Vorstand
- 5.1.5 Das Schiedsgericht, wenn es zusammentritt
- 5.1.6 Die Prüfer

5.2 **Die Generalversammlung**

- 5.2.1 Die ordentliche Generalversammlung, die alle zwei Jahre einzuberufen ist, besteht aus allen ordentlichen Mitgliedern, vertreten durch je einen satzungsgemäß bestellten Vertreter, und allen Ehrenmitgliedern der Föderation. Auf Beschluss des Präsidenten im Einvernehmen mit dem Vorstand und gemäß den Bestimmungen in diesem Punkt 5.2.1 können alle Versammlungen als virtuelle Versammlungen mit allen verfügbaren und funktionierenden Telekommunikationsmitteln abgehalten werden.

Eine Versammlung, bei der alle oder einzelne Teilnehmer nicht physisch anwesend sind, wird als „virtuelle Versammlung“ bezeichnet. Soweit in diesen Statuten nichts Anderes bestimmt wird, sind



für die Einberufung und die Durchführung einer virtuellen Versammlung dieselben Regelungen einzuhalten, wie für eine Präsenzversammlung, bei der die physische Anwesenheit notwendig ist.

Die Durchführung einer virtuellen Versammlung ist zulässig, wenn eine Teilnahmemöglichkeit an der Versammlung von jedem Ort aus mittels einer akustischen und optischen Verbindung in Echtzeit besteht, wobei das einzelne Mitglied dem Verlauf der Versammlung folgen kann, und es in die Lage versetzt wird, während der Versammlung Wortmeldungen abzugeben und an Abstimmungen teilzunehmen. Für die Abgabe von Wortmeldungen (Fragen und Beschlussanträge) können während der Versammlung angemessene zeitliche Beschränkungen festgelegt werden.

Falls einzelne, höchstens jedoch die Hälfte der Teilnehmer nicht über die technischen Mittel für eine akustische und optische Verbindung mit der virtuellen Versammlung verfügen oder diese Mittel nicht verwenden können oder wollen, so ist es auch ausreichend, wenn die betreffenden Teilnehmer nur akustisch mit der Versammlung verbunden sind.

Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, ist von dem Präsidenten im Einvernehmen mit dem Vorstand zu treffen. Dabei sind sowohl die Interessen der Föderation als auch die Interessen der Teilnehmer angemessen zu berücksichtigen.

In der Einberufung der virtuellen Versammlung ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung bestehen.

Wenn bei einer virtuellen Versammlung Anlass zu Zweifeln an der Identität eines Teilnehmers besteht, so hat die Föderation seine Identität auf geeignete Weise zu überprüfen.

Die Föderation ist für den Einsatz von technischen Kommunikationsmitteln nur insoweit verantwortlich, als diese ihrer Sphäre zuzurechnen sind.

- 5.2.2 Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Föderationspräsidenten einzuberufen, wenn dies schriftlich unter Beilage der gewünschten Tagesordnung von 2/3 des Internationalen Senats oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird oder sich anderweitig aus den vorliegenden Statuten oder aus dem österreichischen Vereinsgesetz ergibt.
- 5.2.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder der Föderation nachweislich durch den Föderationspräsidenten einzuladen. Im Fall der ordentlichen Generalversammlung hat die Ladung mindestens 2 Monate, im Fall der außerordentlichen Generalversammlung mindestens 1 Monat vor dem Termin zu erfolgen.
- 5.2.4 Die Tagesordnung der Generalversammlung ist bei einer ordentlichen Generalversammlung allen Mitgliedern spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Generalversammlung zur Verfügung zu stellen, bei einer a.o. Generalversammlung ist die Tagesordnung den Mitgliedern der Föderation spätestens drei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung zur Verfügung zu stellen. Die Tagesordnung wird vom Präsidenten auf Vorschlag des Vorstands erstellt. Anträge zu Tagesordnungspunkten und Anträge auf Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung sind mindestens vier Wochen vor dem Termin der ordentlichen



Generalversammlung bzw. zwei Wochen vor dem Termin der außerordentlichen Generalversammlung beim Föderationspräsidenten schriftlich einzureichen. Nur Anträge zu Tagesordnungspunkten und Anträge auf Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte, die in Übereinstimmung mit den Föderationsstatuten stehen, können Eingang in die Tagesordnung finden.

- 5.2.5 Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- 5.2.6 Teilnahmeberechtigt, allerdings nicht stimmberechtigt, sind leitende Föderationsangestellte und sonstige vom Vorstand in Abstimmung mit dem Föderationspräsidenten geladene Gäste.
- 5.2.7 Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied mit je einer Stimme.
- 5.2.8 Die Übertragung des Stimmrechtes im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung an einen zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigten Vertreter eines anderen Mitgliedsvereins ist zulässig. Eine Person kann maximal ein Stimmrecht neben dem eigenen ausüben.
- 5.2.9 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ist bei Beginn der Generalversammlung die Anwesenheit der einfachen Mehrheit aller Mitglieder nicht gegeben, tritt die Generalversammlung nach einer Wartezeit von zwei Stunden wiederum zusammen, wobei dann Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben ist.
- 5.2.10 Wenn in diesen Statuten oder im Vereinsgesetz nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse in der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Verbandes geändert oder die Föderation aufgelöst werden soll, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 5.2.11 Der Präsident hat den Vorsitz in der Generalversammlung inne, mit Ausnahme der Wahlgänge, denen ein vom Internationalen Senat ernanntes Ehrenmitglied vorsteht. In Abwesenheit des Präsidenten wird der Vorsitz in der Generalversammlung vom Vizepräsidenten übernommen, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Internationalen Senats, das von diesem für diesen Zweck vor der Generalversammlung bestellt wurde.

5.3 Aufgaben der Generalversammlung

- 5.3.1 Die Generalversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der Föderation. Ihr obliegen folgende Aufgaben:
 - 5.3.1.1 Genehmigung der Grundlagen (Statuten, Wo We Are, Brand Foundation, Federation Strategy 2030) und Richtlinien sowie jegliche Änderungen derselben, die für alle Mitglieder und für SOS-Kinderdorf International verpflichtend sind.
 - 5.3.1.2 Die Wahl des Föderationspräsidenten und Vizepräsidenten sowie der sonstigen Mitglieder des Internationalen Senates. Die Wahlvorschläge sind beim Generalsekretariat spätestens vier Wochen vor der ordentlichen bzw. zwei Wochen vor der außerordentlichen Generalversammlung einzubringen.



Alle Nominierungen, die unter Punkt 5.4.3.1 bis 5.4.3.5 gemacht werden, werden durch ein Wahlkomitee auf deren Gültigkeit überprüft. Das Wahlkomitee wird vom Föderationspräsidenten gemeinsam mit dem Vizepräsidenten nominiert und besteht aus diesen beiden sowie drei scheidenden Senatsmitgliedern, die nicht mehr kandidieren. Falls die Anzahl der scheidenden Senatsmitglieder nicht ausreicht, so wird das Wahlkomitee aus ehemaligen Senatsmitgliedern rekrutiert – ist auch dies nicht möglich, aus Ehrenmitgliedern. Das Wahlkomitee legt der Generalversammlung alle gültigen Nominierungen in alphabetischer Reihenfolge vor und gibt eine Empfehlung ab, wie eine ausgewogene Zusammensetzung gemäß den Kriterien in Punkt 5.4.3.4 erreicht werden kann. Die Einzelheiten werden in einer vom Internationalen Senat beschlossenen Wahlordnung geregelt.

Nur vollständige und in der Zusammensetzung richtige Vorschläge in Übereinstimmung mit Pkt. 5.4.3. dieser Statuten, die für jede vorgeschlagene Person auch deren schriftliche Zustimmung zur Kandidatur enthalten, werden der Generalversammlung zur Abstimmung vorgelegt.

Zunächst erfolgt die Wahl des Präsidenten, sodann jene des Vizepräsidenten, danach der weiteren Mitglieder des Internationalen Senates.

Die Wahl erfolgt jeweils mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

5.3.1.3 Die Entlastung des Internationalen Senates.

5.3.1.4 Die Beschlussfassung über Änderungen der Statuten und der Präambel sowie über die Auflösung der Föderation.

5.3.1.5 Die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.

5.3.1.6 Die Entgegennahme des Lageberichtes und der Vorschau auf die zukünftige Tätigkeit der Föderation durch den Präsidenten und den Vorstand.

5.3.1.7 Die Auswahl und Abberufung der Rechnungsprüfer bzw. des Abschlussprüfers.

5.4 Der Internationale Senat

5.4.1 Der Internationale Senat besteht aus dem Föderationspräsidenten, dem Vizepräsidenten und 20 weiteren Personen und wird für die Dauer von 4 Jahren von der Generalversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist für eine zweite und dritte (letzte) Amtszeit zulässig.

5.4.2 Der Internationale Senat tagt zumindest zweimal jährlich, die Sitzungen sind vom Föderationspräsidenten einzuberufen.

5.4.3 Der Internationale Senat, dem neben dem Föderationspräsidenten und dem Vizepräsidenten nur Mitglieder leitender Gremien eines ordentlichen Mitgliedes angehören können, setzt sich wie folgt zusammen:

5.4.3.1 Föderationspräsident und Vizepräsident

5.4.3.2 Ein Sitz ist SOS-Kinderdorf Österreich als Gründerverein vorbehalten.



- 5.4.3.3 Acht Senatssitze stehen jenen ordentlichen Mitgliedern zu, die den größten finanziellen Beitrag zu den internationalen Aktivitäten der Föderation, das sind Investitions- und Unterhaltskosten anderer ordentlicher Mitglieder, gemäß der letzten beiden geprüften Bilanzen, daher aus dem vorletzten und vorvorletzten Jahr, geleistet haben.
- 5.4.3.4 Neun Sitze sind so auf Vertreter anderer ordentlicher Mitglieder zu verteilen, dass eine ausgewogene Vertretung von Geographie, Geschlecht und anderen Gruppierungen von ordentlichen Mitgliedern gewährleistet ist.
- 5.4.3.5 Zwei Sitze werden auf Basis einer Nominierung durch den Föderationspräsidenten an Vertreter ordentlicher Mitglieder vergeben. Die Wahl erfolgt bei der Generalversammlung.
- 5.4.3.6 Die Mitglieder des Vorstandssind kraft ihres Amtes nicht stimmberechtigte Mitglieder des Internationalen Senates.
- 5.4.4 Für den Fall, dass ein Vertreter eines Mitglieds des Internationalen Senates gemäß Pkt. 5.4.3.4 und 5.4.3.5 seinen Sitz in einem leitenden Gremium des Mitglieds verliert oder dieses ausscheidet, ist der Internationale Senat berechtigt, einen anderen Vertreter dieses oder eines anderen Mitglieds der Generalversammlung in den Internationalen Senat zu berufen. Für den Fall, dass ein Vertreter eines Mitglieds des Internationalen Senates gemäß Pkt. 5.4.3.2. und 5.4.3.3 seine Tätigkeit im Internationalen Senat aus welchem Grund auch immer nicht wahrnehmen kann, ist das Mitglied zur Nominierung eines anderen Vertreters berechtigt. In beiden Fällen muss die Zusammensetzung des Internationalen Senates gemäß Pkt. 5.4.3 erhalten bleiben.
- 5.4.5 Sofern in den vorliegenden Statuten nichts Gegenteiliges vorgesehen ist, werden Beschlüsse des Internationalen Senates durch Mehrheitsbeschluss bei Anwesenheit von mindestens 50% seiner Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Föderationspräsidenten.
- 5.5 Aufgaben des Internationalen Senats**
- 5.5.1 Der Internationale Senat ist das Aufsichtsorgan der Föderation, das auch die Richtung für die verbindlichen Standards vorgibt.
- 5.5.1.1 Der Internationale Senat übt seine Aufsichtsfunktion mit Unterstützung dazu vorgesehener Senatskomitees gemäß 5.5.2.13 aus.
- 5.5.2 Die Aufgaben des Internationalen Senats sind insbesondere:
- 5.5.2.1 die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss, Austritt und Kündigung von Mitgliedern mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Senatsmitglieder;
- 5.5.2.2 die Genehmigung des Jahresbudgets und des geprüften Jahresabschlusses des Generalsekretariats;
- 5.5.2.3 die Vorlage von Vorschlägen betreffend die Grundsatzpolitik der Föderation an die Generalversammlung;
- 5.5.2.4 die Richtungsvorgabe für und die Genehmigung des strategischen Plans der Föderation;



- 5.5.2.5 die Richtungsvorgabe für und die Genehmigung der verbindlichen Standards der Föderation;
- 5.5.2.6 das Beschließen einer Geschäftsordnung für den Senat, die Senatskomitees gemäß Pkt. 5.5.2.13, den Management Council, den Vorstand und das Generalsekretariat mit einfacher Mehrheit;
- 5.5.2.7 die Auswahl, Bestellung und Kündigung der Mitglieder des Management Council und des Vorstands auf Vorschlag des Präsidenten, der von einem dafür vorgesehenen Senatskomitees gemäß Pkt. 5.5.2.13 unterstützt wird;
- 5.5.2.8 die Entlastung des Vorstands;
- 5.5.2.9 die Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge gemäß Pkt. 4.6.2;
- 5.5.2.10 die Genehmigung der Beteiligung der Föderation an Kapitalgesellschaften gemäß Pkt. 3.1.13;
- 5.5.2.11 die Wahrnehmung aller sonstigen Aufgaben und Tätigkeiten im Interesse der Föderation, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind;
- 5.5.2.12 die Auswahl der Rechnungsprüfer (bzw. des Abschlussprüfers), wenn dies noch vor der nächsten Mitgliederversammlung notwendig ist.
- 5.5.2.13 Der Internationale Senat ist berechtigt, unbefristete oder befristete Komitees zu etablieren, deren Mitglieder er auf Vorschlag des Präsidenten wählt. Der Senat hat das Recht, spezifische Aufsichtsaufgaben und Entscheidungen an diese Komitees zu delegieren.

5.6 Der Föderationspräsident

- 5.6.1 Der Föderationspräsident wird mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 4 Jahren von der Generalversammlung der Föderation gewählt und ist gemäß Pkt. 5.4.1 maximal zweimal wiederwählbar. Seine Amtsperiode beginnt ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Wahl und endet bei Abschluss der Neuwahl.

Der Präsident und der Vizepräsident dürfen nicht gleichen Geschlechts sein. Die KandidatInnen für das Amt des Präsidenten und des Vize-Präsidenten sollen zusammen kandidieren.

- 5.6.2 Zum Föderationspräsidenten kann jede natürliche Person gewählt werden, die die Unterstützung von mindestens 10 ordentlichen Mitgliedern hat, die unbescholten ist, ein hohes Maß an persönlicher Integrität aufweist und über folgende, bevorzugt innerhalb der Föderation erworbene Qualifikationen verfügt:

- Identifikation mit der Vision, dem Auftrag und den Werten der Föderation,
- Internationale Erfahrung und interkulturelle Kompetenz,
- Erfahrung in internationaler Governance,
- Strategisches Denken und Erfahrung im Führen einer Organisation.



5.6.3 Aufgaben des Präsidenten

5.6.3.1 Gesamtführung der Föderation, Kontakthalten mit den Mitgliedsvereinen und Wahrung der Kontinuität und des Zusammenhalts in der Föderation

5.6.3.2 Konfliktmanagement in der Föderation oder dessen Delegation an andere

5.6.3.3 Repräsentation der Föderation im Austausch mit internen und externen Partnern

5.6.4 Der Präsident hat den Vorsitz in der Generalversammlung. Während der Wahl des Föderationspräsidenten, des Vizepräsidenten sowie des Internationalen Senats hat ein vom Internationalen Senat bestimmtes Ehrenmitglied den Vorsitz inne. Weiters führt der Präsident den Internationalen Senat.

5.6.5 Der Aufwandsersatz des Präsidenten wird von einem dafür vorgesehenen Senatskomitee gemäß Pkt. 5.5.2.13 festgesetzt und dem Internationalen Senat zur Genehmigung vorgelegt.

5.6.6 Ist der Präsident, aus welchem Grund immer, gehindert, seinen Tätigkeiten nachzukommen, so werden seine Aufgaben vom Vizepräsidenten wahrgenommen. Dieser ist bei nicht nur vorübergehender Verhinderung des Föderationspräsidenten verpflichtet, nach Einberufung und Beschlussfassung im Internationalen Senat eine außerordentliche Generalversammlung zur Wahl eines neuen Föderationspräsidenten einzuberufen. Ist auch der Vizepräsident gehindert, der Vertretung des Föderationspräsidenten nachzukommen, so ist eine vom Präsidenten bestimmte Vertretungsordnung der restlichen Senatsmitglieder einzuhalten. Für den Fall, dass es eine solche nicht gibt oder die zur Vertretung berufene Person, aus welchem Grund immer ihr Amt nicht wahrnimmt, ist das jeweils an Jahren älteste Mitglied des Internationalen Senats vertretungsbefugt. Im Fall der dauernden Verhinderung des Präsidenten ist für eine Neuwahl aller fehlenden Organe durch das vertretungsbefugte Organ Sorge zu tragen.

5.6.7 Der Vizepräsident

5.6.7.1 Der Vizepräsident der Föderation wird mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 4 Jahren von der Generalversammlung gewählt und ist gemäß Pkt. 5.4.1 maximal zweimal wiederwählbar. Seine Amtsperiode beginnt ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Wahl und endet bei Abschluss der Neuwahl.

5.6.7.2 Zum Vizepräsidenten kann jede natürliche Person gewählt werden, die die Unterstützung von mindestens 10 ordentlichen Mitgliedern hat, die unbescholten ist, ein hohes Maß an persönlicher Integrität aufweist und über folgende, bevorzugt innerhalb der Föderation erworbene Qualifikationen verfügt:

- Identifikation mit der Vision, dem Auftrag und den Werten der Föderation,
- Internationale Erfahrung und interkulturelle Kompetenz,
- Erfahrung in internationaler Governance,
- Strategisches Denken und Erfahrung im Führen einer Organisation.



5.6.7.3 Aufgaben des Vizepräsidenten

- 5.6.7.3.1 Unterstützung und Vertretung des Präsidenten in all seinen Funktionen
- 5.6.7.3.2 Übernahme des Vorsitzes in einem der vom Senat gemäß Punkt 5.5.2.13 etablierten Komitees
- 5.6.7.3.3 Übernahme der Rolle des Föderationspräsidenten im Fall seiner Verhinderung
- 5.6.7.4 Ein dafür vorgesehenes Senatskomitee gemäß Punkt 5.5.2.13 setzt eine Aufwandsentschädigung für den Vizepräsidenten fest und legt diese dem Internationalen Senat zur Genehmigung vor.

5.7 Vertretung der Föderation nach außen

Die Vertretung der Föderation nach außen erfolgt durch den Chief Executive Officer gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstands oder, in Abwesenheit des Chief Executive Officers, gemeinsam durch die beiden anderen Mitglieder des Vorstands.

5.8 Der Vorstand

- 5.8.1 Der Vorstand ist das Exekutivorgan der Föderation und setzt sich zusammen aus dem Chief Executive Officer, dem Chief Financial Officer und dem Chief Operating Officer. Er wird vom Chief Executive Officer geführt. Die Mitglieder des Vorstandes sind bezahlte Angestellte der Föderation und die Vorgesetzten aller ihrer Mitarbeiter. Der Internationale Senat und der Föderationspräsident werden jeweils auf die Dauer einer Funktionsperiode von bisher maximal vier Jahren gewählt. Der Vorstand wird gemäß Artikel 5.5.2.6 vom Internationalen Senat bestellt und gekündigt, sohin im Ergebnis auf unbestimmte Zeit bestellt.
- 5.8.2 Der Vorstand ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Internationalen Senats, sowie für die Erfüllung der laufenden Aufgaben und die Geschäftsführung der Föderation.
- 5.8.3 Der Vorstand leitet das Generalsekretariat, welches gemäß Pkt. 3.1.7 den Mitgliedern der Föderation Unterstützung und Dienstleistungen bietet. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstands werden in der Geschäftsordnung, welche gemäß Pkt. 5.5.2.6 der Statuten zu beschließen ist, geregelt.

5.9 Die Prüfer

- 5.9.1 Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 5.9.2 Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung von SOS KDI im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Ihnen sind von den anderen Vereinsorganen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.



- 5.9.3 Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und SOS KDI bedürfen der Genehmigung der Generalversammlung.
- 5.9.4 Außer durch den Tod (Verlust der Rechtspersönlichkeit) und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion des Rechnungsprüfers durch Enthebung durch die Generalversammlung oder durch Rücktritt, der an die Generalversammlung zu richten ist.
- 5.9.5 Erfüllt SOS KDI die Voraussetzung des §22 Abs 2 VerG 2002 ist stattdessen oder zusätzlich ein Abschlussprüfer zu bestellen. Es gelten die Bestimmungen über die Rechnungsprüfer sinngemäß für den Abschlussprüfer.

Artikel 6 Der Management Council

- 6.1 Der Internationale Senat errichtet den Management Council, um den Senat bei seinen Aufgaben gemäß Punkt 5.5 zu unterstützen, und dem Vorstand dabei zu helfen, eine starke Einbindung aller Interessensgruppen der Föderation zu gewährleisten.

Der Management Council ist ein operatives Organ, das innerhalb eines vom Senat vorgegebenen Mandats und Verantwortungsrahmens agiert und Entscheidungen trifft, die Tragfähigkeit operativer Entscheidungen erhöht und deren Umsetzung in der Föderation vorantreibt.
- 6.2 Den Vorsitz im Management Council hat der Chief Executive Officer der Föderation inne. Die Zusammensetzung, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Management Councils werden in der Geschäftsordnung, welche gemäß Pkt. 5.5.2.6 der Statuten zu beschließen ist, geregelt.

Artikel 7 Konfliktlösung

- 7.1 Die Schlichtung aller in der Föderation entstehenden Streitigkeiten soll im Geiste der Solidarität erfolgen. Gelingt dies nicht, ist das föderationsinterne Schiedsgericht zu berufen. Dieses ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes, kein Schiedsgericht nach §§ 577 ff der ZPO.
 - 7.1.1 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vertretern von ordentlichen Föderationsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass der eine Streitteil den Föderationspräsidenten informiert und einen in der Generalversammlung wahlberechtigten Vertreter eines Mitgliedes der Föderation als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Der Präsident hat daraufhin binnen 7 Tagen den anderen Streitteil davon zu verständigen. Der andere Streitteil hat innerhalb von 14 Tagen seinerseits einen in der Generalversammlung wahlberechtigten Vertreter eines Mitgliedes der



Föderation dem Präsidenten namhaft zu machen. Der Präsident hat davon die beiden Schiedsrichter binnen 7 Tagen zu verständigen. Diese haben binnen 14 Tagen ab Verständigung einen Dritten in der Generalversammlung wahlberechtigten Vertreter eines Mitglieds der Föderation zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu wählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – der Föderation angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand des Konflikts ist.

Die gewählten Schiedsrichter müssen beiden Streitparteien gegenüber unabhängig sein, sie dürfen kein eigenes Interesse am Verfahrensergebnis haben und dürfen auch nicht den Anschein von Befangenheit haben. Sie müssen vielmehr als unabhängige Richter zu ihrer Entscheidungsfindung gelangen.

- 7.1.2 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind föderationsintern endgültig.
- 7.2 Handelt es sich bei dem Konflikt um einen solchen, für den eine Zuständigkeit der Gerichte gegeben ist, so kann sich jede der Schiedsparteien nach verbandsinterner Entscheidung an das sachlich zuständige Gericht in Innsbruck wenden.
- 7.3 Gerichtsstand für sämtliche Konflikte aus oder im Zusammenhang mit diesen Statuten ist Innsbruck, Österreich. Dies gilt auch für den Fall, dass, aus welchem Grund immer, es nicht zu einer Entscheidung durch das Föderations-Schiedsgericht kommt. Es ist österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen anzuwenden.

Artikel 8

Auflösung der Föderation

- 8.1 Die Auflösung der Föderation wird in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung, an der mindestens 50% aller Mitglieder teilnehmen, mit 2/3-Mehrheit beschlossen.

Nehmen weniger als fünfzig Prozent der Stimmberechtigten an der Versammlung teil, so wird innerhalb von zwei Monaten eine zweite Generalversammlung einberufen, in der Beschlüsse mit 2/3- Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
- 8.2 Der letzte Internationale Senat hat die Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 8.3 Das im Fall der Auflösung der Föderation oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Föderationszweckes nach Abdeckung der Passiva allenfalls verbleibende Vermögen ist vom Internationalen Senat, der die Abwicklung der Föderation durchzuführen hat, einem Rechtsträger zu übergeben, der ausschließlich gemeinnützig und/oder mildtätig gemäß den §§ 34 ff



österreichische Bundesabgabenordnung (BAO) im Bereich der Betreuung von Kindern und Jugendlichen, der Unterstützung von gefährdeten Familien sowie der Unterstützung Hilfsbedürftiger in Katastrophen- und Kriegssituationen tätig ist.

Artikel 9

Übersetzungen der Statuten

Die Föderation stellt ihren Mitgliedern Übersetzungen dieser Statuten in Englisch, Französisch und Spanisch zur Verfügung. Im Falle einer strittigen Auslegung der Inhalte muss sich die endgültige Auslegung dieser Statuten auf die deutsche Originalversion stützen.

Artikel 10

Gültigkeit der Statuten

Verlieren eine einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Statuten ihre Gültigkeit, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Statuten trotzdem wirksam. Im Übrigen finden die Bestimmungen des österreichischen Vereinsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.